



## Artikel 2

### Benutzungsordnung und Entgelttarife für die Stadtbibliothek Wegeleben

Die Benutzungsordnung und Entgelttarife für die Stadtbibliothek Wegeleben vom 22.04.1997, Beschluss-Nr. 096-(II.)/1997 erhält folgende neue Fassung:

#### 1. § 8 Abs. 2. Entgelttarife

1. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist je Medieneinheit	Euro
1. Woche	0,50
2. Woche	1,00
ab 3. Woche	2,00
2. Kostenersatz und pauschal	
- bei kleinen Schäden an Büchern	1,00
- bei Beschädigungen oder Verlusten von CD's, Videos und Kassettenhüllen	1,00
3. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	1,50
4. Abholen von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch	25,00
5. Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien	0,50
6. Bei der Fernleihe entstandene Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.	
7. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften bei Ausführung durch Bibliothekspersonal - pro Kopie/Blatt	0,30

# Stadt Wegeleben

Markt 7

38828 Wegeleben



## 8. Ausleihentgelt für eine CD und Video

- Video

1,00

- CD

0,50

- Spiel

0,50

Beschluß-Nr. 096-(II.)/97

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben beschließt in seiner Sitzung am 22.04.1997 folgende Benutzungsordnung und Entgelttarife für die Stadtbibliothek Wegeleben.

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Wegeleben

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, ist städtisches Eigentum.

§ 2

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 4

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.

Bei Zusatz der Stadtbibliothek mit EDV-Verbuchung, erteilt der Benutzer damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.

...

2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor, bzw. dessen Unterschrift auf die Benutzerkarte. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer eine Benutzerklappkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderung ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 5

### Formen der Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Die Stadtbibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
3. Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlichen zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
4. Es ist auch gestattet, die Stadtbibliothek ohne schriftliche Anmeldung zu benutzen, wenn man nur etwas in den Katalogen, im Informationsbestand oder auch in dem Freihandbestand usw. nachsehen oder arbeiten möchte.
5. Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes.  
Die Benutzer können auch von der Stadtbibliothek Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopie ist kostenpflichtig, entsprechend des Entgelttarifes.

## § 6

### Ausleihe außer Haus

1. Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Zeitungen und Zeitschriften

werden in der Regel nur 14 Tage ausgeliehen.  
Video für 3 Tage, Tonkassetten 6 Tage. Spiele über das  
Wochende. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die  
Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

2. Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die  
Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist  
gegen ihres Ablaufs verlängern. Zeitungen oder Zeitschriften  
Videos, Tonkassetten nur im Ausnahmefall.
3. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Bücher und  
andere Medien unverzüglich zurückzufordern.

#### § 7

##### Auswärtiger Leihverkehr

Medieneinheiten, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht  
im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den  
"auswärtigen Leihverkehr" nach den Bestimmungen der  
"Leihversorgung für die deutschen Bibliotheken" beschafft wer-  
den.

#### § 8

##### Ausleihbeschränkungen

1. Bei Überschreitungen der Ausleihfrist werden Versäumnisent-  
gelte erhoben.
2. Die Entgelte werden jeweils mit Beginn der ersten, zweiten  
und dritten Woche nach überschreiten der Leihfrist fällig.  
Bei Videos und CD's sowie MC werden Entgelte erhoben, um  
als einen Ausleihtag.
3. Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen so-  
wie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufge-  
fordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsver-  
fahren.
4. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsbe-  
rechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Post-  
oder Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu er-  
statten.

5. Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter.

§ 9

Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn keine Schuld trifft.
3. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10

Ordnung in der Bibliothek

1. Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Für die Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z.B. Taschen) übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
2. Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
3. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Stadtbibliothek das Recht, Benutzer oder Besucher zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen. Mit dem Benutzungsverhalten entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Haftung der Benutzer

1. Jeder Benutzer haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
2. Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Höhe des festgestellten Wertes plus Einarbeitung in Rechnung stellen.
3. Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, CD`s und MC ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringe Ersatzleistung festgesetzt werden.  
(Z.B. beschädigte CD`s, MC oder Videokassetten.)

§ 13

Magazinbestand

Die Bestände aus dem Magazinbereich können von Personen ab 10 Jahren benutzt werden. Sie stehen in Sofortausleihe zur Verfügung.

Diese Benützungordnung tritt ab 22.04.1997 in Kraft.

Wegeleben, 22.04.1997



Kreuzer  
Bürgermeister



Entgelttarife für die Benutzung der öffentlichen Stadtbibliothek Wegeleben

1. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist je Medieneinheit
  - 1 Woche 0,50 DM
  - 2 Wochen 1,00 DM
  - ab 3. Woche pro Woche 1,50 DM
2. Kostenersatz und pauschal
  - bei kleinen Schäden an Büchern 2,00 DM
  - bei Beschädigungen oder Verlust von CD's, Video und Kassettenhüllen 2,00 DM
3. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 3,00 DM
4. Abholen von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch 10,00 DM
5. Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien 1,00 DM
6. Bei der Fernleihe entstandene Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.
7. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften bei Ausführung durch Bibliothekspersonal - pro Kopie/Blatt 0,30 DM
8. Ausleihentgelt für eine CD und Video
  - Video 2,00 DM
  - CD 1,00 DM
  - Spiel 1,00 DM

Die Entgelttarife treten mit Wirkung vom 22.04.97 in Kraft.

.....  
Kreutzer  
Bürgermeister

